



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0090-19-22  
= RSS-E 13/20

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.4.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Matthias Lang Dr. Wolfgang Reisinger Mag. Reinhard Schrefler
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherte
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungsmakler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles (*anonymisiert*) aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (*anonymisiert*) zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

### Begründung

Die (*anonymisiert*) hat für ihre Tätigkeit als Lebensmittelhändler bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Betriebs-Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (*anonymisiert*) abgeschlossen. Die Antragstellerin ist mitversichertes Unternehmen, die Zustimmung der Versicherungsnehmerin zur eigenständigen Geltendmachung gegenüber der Antragsgegnerin wird vorausgesetzt bzw. von letzterer nicht bestritten. Vereinbarung ist u.a. der Baustein „Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz (Art. 19 Pkt. 1.3.)“.

Artikel 19 der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Rechtsschutzversicherung, gültig ab 17.01.2014“ lautet auszugsweise:

*Artikel 19 Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privat-, Berufs- und Betriebsbereich*

*(...)2. Was ist versichert?*

*Der Versicherungsschutz umfasst*

*2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens;(…)*

*3. Was ist nicht versichert?*

*3.1 Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutz-Bausteinen umfasst der Versicherungsschutz nicht (...)*

*3.1.3 die Geltendmachung von Ansprüchen aus schuldrechtlichen Verträgen sowie die Geltendmachung von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen (versicherbar in Artikel 23) (...)*“

Die Antragstellerin begehrt Rechtsschutzdeckung für folgenden Sachverhalt (Rechtsschutzfall (*anonymisiert*)): Sie war von einer Kundin mit der Lieferung eines Schaltschranks beauftragt. Diesen bestellte die Antragstellerin bei der Fa. (*anonymisiert*) in den Niederlanden, mit dem Transport vom Lieferanten zum Endkunden wurde das Transportunternehmen (*anonymisiert*) beauftragt. Der Schaltschrank kam beschädigt beim Endkunden an, die Antragstellerin führt die Beschädigung auf ein Fehlverhalten des Transporteurs zurück. Dieser wiederum macht eine mangelhafte Verpackung als für die Beschädigung verantwortlich geltend. Die Antragstellerin hat ihren Rechtsfreund, (*anonymisiert*), beauftragt, einen Schadenersatzanspruch beim Transporteur geltend zu machen und beehrte bei der Antragsgegnerin Rechtsschutzdeckung. Diese lehnte mit Schreiben vom 30.10.2019 die Deckung mit der Begründung ab, der gegenständliche Rechtsschutzfall falle in den Baustein „Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich“, welcher nicht vereinbart worden sei.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 21.11.2019. Es handle sich um einen Sachschaden an einer aus Sicht des Transporteurs fremden Sache, weshalb der Baustein „Schadenersatz-Rechtsschutz“ zur Anwendung komme.

Die Antragsgegnerin nahm inhaltlich zur Frage der Abgrenzung von Schadenersatz- und Vertragsrechtsschutz nicht Stellung, sagte aber eine neuerliche Prüfung des Sachverhalts unter der Voraussetzung zu, dass die Antragstellerin den Nachweis ihres Eigentums am Schaltschrank erbringe.

Die Antragstellerin brachte dazu vor, dass mit der Endkundin gemäß der AGB der Antragstellerin ein Eigentumsvorbehalt vereinbart war, wobei die Ware noch nicht bezahlt gewesen sei. Auf Nachfrage der Antragsgegnerin, woraus hervorgehe, dass die Antragstellerin bereits vor der unsachgemäßen Verladung bzw. Transport Eigentümerin des Schaltschranks gewesen sei, antwortete die Antragstellerin, dass gemäß § 429 ABGB das Eigentum bereits mit Übergabe an den Transporteur übergegangen sei.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14).

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist festzuhalten, dass der Zweck der Ausschlüsse des Artikel 19 Pkt. 3.1 ARB darin liegt, die Überschneidung mit bestimmten anderen Rechtsschutz-Bausteinen zu vermeiden. Die jeweiligen Deckungsabgrenzungsausschlüsse greifen daher nur dann, wenn das betroffene Risiko nach der positiven Deckungsbeschreibung des anderen Bausteines, dem die Deckung durch Querverweis zugewiesen wurde, grundsätzlich versicherbar ist (vgl VVO, Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutzversicherung, 146).

Die positive Deckungsbeschreibung des Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutzes in Art 23.2.1.2. ARB („Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen ...“) umfasst die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen auf Erfüllung und Erfüllungssurrogate aus schuldrechtlichen Verträgen. Diesem Basistatbestand wurden im weiteren Absatz zwei Ergänzungstatbestände angefügt, die gegenüber dem Basistatbestand konstitutive Bedeutung haben, also Deckung gewähren, die sich aus dem Grundtatbestand nicht ergeben würde. Zum einen wird ausdrücklich - soweit hier von Interesse - auch die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen „reiner“ Vermögensschäden gedeckt, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen. Zum anderen wird auch die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen, zum Gegenstand der Deckung im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz erklärt. Ziel dieser Zusatzdeckungen ist es, „vertragsnahe“ Ansprüche auf Ersatz „reiner“ Vermögensschäden nicht beim (Allgemeinen) Schadenersatz-Rechtsschutz, sondern beim (Allgemeinen) Vertrags-Rechtsschutz anzusiedeln (vgl 7 Ob 140/12g mwN).

Soweit die Antragsgegnerin nun darauf beruft, dass der gegenständliche Rechtsschutzfall dem nicht versicherten Baustein „Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz“ zuzuordnen wäre, ist ihm entgegenzuhalten, dass die Antragstellerin gerade nicht das Erfüllungsinteresse aus dem Transportvertrag, nämlich den Transport des Gutes begehrt, sondern Schäden an ihrem Eigentum aus dem Titel des Schadenersatzes ersetzt erhalten möchte. Damit liegt aber kein

Schaden aus dem Vertrag mehr vor, sondern ein Schaden am absolut geschützten Rechtsgut Eigentum.

Dieses ist jedoch von der Antragstellerin nachzuweisen und wird von der Antragsgegnerin bestritten. Das Vorbringen, dass das Eigentum gemäß § 429 ABGB bereits mit Übergabe an den Transporteur auf die Antragstellerin übergegangen sei, und ein Eigentumsvorbehalt mit der Empfängerin vereinbart worden sei, ist jedoch nicht geeignet, den Nachweis des Eigentums an der gelieferten Sache zu begründen. Zum einen ist die vertragliche Vereinbarung mit dem Lieferanten zu beachten, in dem nähere Bedingungen zum Eigentumsübergang enthalten sein können, zum anderen steht nicht fest, ob österreichisches Recht überhaupt zur Anwendung kommt.

Daher war der Schlichtungsantrag gemäß Pkt 5.3. lit f der Verfahrensordnung zurückzuweisen, weil der Sachverhalt betreffend den Antragsgegenstand strittig ist und nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 27. April 2020**